Reichs=Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Befanntmachung, betreffenb Ausnahmen von bem Berbote ber Sonntagsarbeit im Gewerbe. betriebe. G. 475.

(Nr. 3240.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 23. Mai 1906.

Huf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

I. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesethl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, erhält Ziffer 1 (Glashütten) der Gruppe B (Industrie der Steine und Erden) folgende Fassung:

Gattung ` ber Betriebe.	Bezeichnung ber nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bebingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werben.
1	2	3
1. Glashütten.	Bei ber Herstellung von Tafelglas, einschließlich bes geblasenen Spiegelglases, aus Wannenofen mit vier ober mehr Belegschaften und aus Hafenofen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse; aus Wannenofen mit drei Belegschaften die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 16 stündigen Unterbrechung.	teilweise in ben Sonn ober Jest tag fallenden Arbeiteschichten ist ben Arbeitern eine mindestens 24 ftündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei ber Ferstellung von Sohl-, Preßund Rohgußglas in breischichtigem Betriebe bie Verarbeitung ber flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 14 stündigen Unterbrechung.	Ruhe hat minbestens zu bauern: für zwei aufeinander folgende